

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4942/22-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	23.03.2023/17.04.2023
Ausschuss für Wirtschaft	17.04.2023
Haushalts- und Finanzausschuss	17.04.2023
Kreistag	24.04.2023

Betr.: Auswertung Machbarkeitsstudie zur Reduzierung der Mindestentfernungen in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Mindestentfernungen in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming ab dem 1. August 2023 für die Sekundarstufe I auf 3 km und für die Sekundarstufe II auf 5 km zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Änderungen zum 1. August 2023 in Kraft treten sollen, ist die Anzahl der Anspruchsberechtigten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Folglich können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden.

Aufwand	241010.542900	241010.542910	241010.542920
Produktkonto:			
Bezeichnung:	Aufwendungen Schülerbeförderung ÖPNV	Aufwendungen Schülerspezialverkehr	Aufwendungen sonstige Beförderung
Kontoansatz 2023	2.917.060 €	2.423.740 €	152.910 €
Verfügbare Mittel	2.917.060 €	2.423.740 €	152.910 €

Luckenwalde, den 13.03.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Beschluss 5-3703/18-KT/2 vom 25. Februar 2019 hat der Kreistag die Landrätin gebeten, eine Machbarkeitsstudie vorzulegen, die mehrere mögliche Varianten der Reduzierung der Mindestentfernungen sowie die hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen beinhaltet und folgende Ziele verfolgt:

1. „Ziel des Landkreises muss es sein, dass möglichst viele Schulkinder die kostenlose Schülerbeförderung nutzen können und so auch sicher von ihrem Wohnort zur Schule gebracht werden, unabhängig davon, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnen.“
2. „Notwendig ist ein flächendeckendes und bezahlbares Grundangebot für den ÖPNV und damit die Sicherung der Daseinsvorsorge im Bereich der Mobilität aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Schülerinnen und Schüler.“

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie bleibt im Ergebnis festzustellen, dass die Ziele des Vorhabens nicht erreicht werden und eine Umsetzung der Änderung der Schülerbeförderungssatzung für keine der drei untersuchten Varianten empfohlen werden kann.

In der Bewertung der Studienergebnisse trifft der Gutachter (PROZIV Verkehrs & Regionalplaner; Machbarkeitsstudie über die Änderung der Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Teltow-Fläming Seite 20f) folgende zusammenfassende Aussagen:

- „1. Der zusätzliche Beförderungsanspruch lässt sich in keiner Variante im bedeutsamen Umfang durch die Integration in den öffentlichen Linienverkehr realisieren.
2. Von einer Reduzierung der Mindestentfernungen partizipieren sehr wenige Schulkinder - vornehmlich Grundschüler, deren Beförderungsanspruch nicht zur Stärkung des ÖPNV führen würde, sondern mittels Schülerspezialverkehr abgedeckt werden müsste.
3. Alle Varianten verschärfen den eklatanten Personalmangel im Bereich der Personenbeförderungen (Linie und Spezialverkehr) mit unmittelbaren Auswirkungen auf die VTF mbH.
4. Es gibt bereits weiter zunehmende Schwierigkeiten, Beförderungsunternehmen mit ausreichend Kapazitäten für den Schülerspezialverkehr für die bestehenden Bedarfe zu beauftragen. Eine deutliche Erhöhung der Nachfrage steigert die Preise für den gesamten, ohnehin schon sehr kostenintensiven Spezialverkehr (bisher nicht eingepreist).
5. Mit 2.642 € pro Kopf ist der finanzielle Aufwand bei Variante B am geringsten. Dieser Aufwand übersteigt den aktuellen finanziellen Aufwand für die Schülerbeförderung von 650 EUR pro Kopf um das Vierfache. Hiervon könnten insgesamt nur 293 Schülerinnen und Schüler profitieren, das wäre eine Steigerung der Schülerzahlen um 3,7 Prozent.
6. Das Grundangebot für den ÖPNV wird damit nicht verbessert.“

Der Gutachter bestimmte den zusätzlichen Fahrzeugbedarf für die Abwicklung der notwendigen Verkehre (Machbarkeitsstudie, Seite 21) wie folgt:

	Variante A	Variante B	Variante C
Zusätzliche Fahrzeuganzahl	6	17	47

Aus der angegebenen Fahrzeuganzahl lassen sich die für den Betrieb notwendigen Fahrpersonale ermitteln.

	Variante A	Variante B	Variante C
Personalbedarf	7	19	52

Es ist festzustellen: Jede untersuchte Variante sprengt den schon heute bestehenden eklatanten Personal- und damit verbundenen Kapazitätsmangel im Bereich der Personenbeförderungen und wäre über die Leistungsverpflichteten VTF mbH sowie die Firma Herz Reisen GmbH nicht abbildbar.

Auch würde eine generelle Reduzierung der Mindestentfernungen dazu führen, dass diese mittels kostenintensivem Schülerspezialverkehr abgedeckt werden müssten.

Die durch den Gutachter bestimmten Gesamtkosten der Varianten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt (Machbarkeitsstudie Seite 19).

	Variante A	Variante B	Variante C
Gesamtkosten	169.890	771.488	2.686.760

Der Einsatz dieser finanziellen Mittel führt nicht zur Stärkung und Sicherung eines flächendeckenden und bezahlbaren ÖPNV.

Abschließend stellt der Gutachter fest (Machbarkeitsstudie Seite 21):

„Mit dieser Bewertung werden die Ziele des Vorhabens nicht erreicht und somit kann die Umsetzung der Änderung der Schülerbeförderungssatzung für keine Variante empfohlen werden. Eine Absenkung der zulässigen Mindestentfernung sollte sich nach Einschätzung der Verwaltung auf die Sekundarstufen 1 und 2 beschränken, so wie es andere Brandenburger Landkreise praktizieren, ... Das Ziel, mehr Schülerinnen und Schüler eine kostenlose Fahrkarte bereitzustellen, könnte mit expliziteren Satzungsänderungen oder mit reinen Tarifmaßnahmen kostengünstiger umgesetzt werden. Auch für die Verbesserung des allgemeinen ÖPNV würden sich zielgerichtete Maßnahmen besser eignen.“

Die Aussagen der Studie decken sich sinngemäß mit der fachlichen Stellungnahme der Verwaltung zum fraktionsübergreifenden Antrag Nr. 5-3703/18-KT - zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung.

Sie decken sich inhaltlich ebenfalls mit der fachlichen Argumentation der Verwaltung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 17. Januar 2019 und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 21. Januar 2019.

Die Studie bestätigt die fachliche Einschätzung der Verwaltung zu den Auswirkungen, insbesondere zum finanziellen und personellen Mehraufwand sowie zu den fehlenden Kapazitäten im ÖPNV.

Fazit:

Nach Abwägung aller Auswirkungen und unter Würdigung der politischen Aufgabenstellung zur Reduzierung der Mindestentfernungen wird deshalb die Umsetzung der Teilvariante B empfohlen.

Diese beinhaltet die Absenkung der Mindestentfernungen für die Sekundarstufen I und II. Die Entfernungen würden jeweils um 1,0 km deutlich reduziert. Die Zielgruppe könnte in den vorhandenen ÖPNV (ohne Schülerspezialverkehr) integriert werden. Der Landkreis Teltow-Vorlage: 6-4942/22-I Seite 3 / 3 Fläming befände sich mit der Neuregelung von 2, 3, und 5 km Mindestentfernungen (Primarstufe, Sekundarstufe 1 und 2) dann im vorderen Drittel der untersuchten Landkreise (Studie, Seite 6). Es ist darauf hinzuweisen, dass die in der Untersuchung festgestellten zusätzlichen Schülerinnen und Schüler nur eine Momentaufnahme zum Stichtag der Erfassung im Jahr 2020 sind. Die Studie enthält weder aktuelle Zahlen für das Schuljahr 2022/2023, noch gibt sie eine Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen ab. Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums muss zukünftig jedoch mit steigenden Fahrschülerzahlen gerechnet werden.

Damit im Zusammenhang verbleibt schlussendlich auch bei der Teilvariante B das Risiko fehlender Beförderungskapazitäten bei den leistenden Verkehrsunternehmen in Form von Bus- und Personalkapazitäten. Seit September 2022 befinden sich die beauftragten Verkehrsunternehmen im Notfahrplan. Zudem können die eintretenden Auswirkungen des zum 1. Mai 2023 einzuführenden 49 Euro-Tickets aktuell nicht abgeschätzt werden.

Anlagen:

1. Machbarkeitsstudie über die Änderung der Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Teltow- Fläming vom 6. Dezember 2022
2. fachliche Stellungnahme der Verwaltung zum fraktionsübergreifenden Antrag Nr. 5-3703/18-KT